

Erweiterungscurriculum Statistik II: Inferenz und Data Analytics

Englische Übersetzung Statistics II: Inference and Data Analytics

Stand: Juli 2024

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 24.06.2013, 32. Stück, Nummer 212

1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 24.06.2024, 33. Stück, Nummer 210

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

(1) Das Ziel des Erweiterungscurriculums Statistik II: Inferenz und Data Analytics an der Universität Wien ist es, Studierenden der Universität Wien Kenntnisse statistischer Modellierung und statistischer Verfahren zu vermitteln. Das Erweiterungscurriculum bietet einen Einstieg in die moderne statistische Daten-Analyse und in die Methodik der Inferenzstatistik (schließende Statistik). Absolventen und Absolventinnen erwerben im Zuge des Erweiterungscurriculums Verständnis moderner statistischer Inferenzmethoden und Basisfähigkeiten in der computer-gestützten Datenanalyse.

(2) Dieses Erweiterungscurriculum richtet sich an Studierende, die bereits grundlegende Kenntnisse der Statistik, z. B. durch das Erweiterungscurriculum „Grundlagen der Statistik“, erworben haben und im Rahmen ihrer Studien Methoden zur Analyse von Daten bzw. Methoden der statistischen Inferenz verwenden oder verwenden möchten.

(3) Bedeutend ist der unmittelbare Kontakt mit qualifizierten Lehrpersonen, die von ihrer Erfahrung in den Bereichen statistischer Auswertungen und Consulting berichten können. Anwendungs- und beispielgestützte Analysen am Computer, in denen statistisches Programmieren praxisnah erlernt wird, sind vorgesehen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Statistik II: Inferenz und Data Analytics beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Statistik II: Inferenz und Data Analytics kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bakkalaureatstudium bzw. Bachelorstudium Statistik betreiben und die das Erweiterungscurriculum Statistik I: Grundlagen (in der jeweils gültigen Bezeichnung) absolviert haben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum Statistik II: Inferenz und Data Analytics umfasst folgende Module:

PM INF	Pflichtmodul Inferenzstatistik (schließende Statistik)	10 ECTS-Punkte
Modulziele	Statistische Schätz- und Testverfahren und deren Hintergründe im Kontext einiger der gängigsten Modelle	
Modulstruktur	Inferenzstatistik und Data Science VO (npi), 6 ECTS-Punkte, 3 SSt Inferenzstatistik und Data Science UE (pi), 4 ECTS-Punkte, 2 SSt	
Leistungs-nach-weis	Positiver Abschluss aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (10 ECTS-Punkte)	

PM SPR	Pflichtmodul Statistisches Programmieren	5 ECTS-Punkte
Modulziele	Statistische Programmpakete wie R und SPSS und deren Anwendung, Programmieren und Algorithmen im Kontext statistischer Fragestellungen	
Modulstruktur	Statistisches Programmieren UK (pi), 5 ECTS-Punkte, 3 SSt	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Erweiterungscurriculums Statistik II: Inferenz und Data Analytics werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Erweiterungscurriculums unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Weiters werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Übungen (UE), pi: Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben die Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch mündliche und/oder schriftliche Beiträge der Teilnehmer/innen.

Universitätskurs (UK), pi: Universitätskurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, welche die Charakteristika von Vorlesungen und Übungen kombinieren. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch mündliche und/oder schriftliche Prüfungen sowie durch mündliche und/oder schriftliche Beiträge der Teilnehmer/innen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Übung: 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
Universitätskurs: 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Das Erweiterungscurriculum Statistik II: Inferenz und Data Analytics löst zusammen mit dem Erweiterungscurriculum **Grundlagen der Statistik** das Erweiterungscurriculum **Grundlegende statistische Methoden** ab.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24. Juni 2024, Nr. 210, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.